

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 06.05.2009

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Schwelm am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Gebietszonen

In der Stadt Schwelm werden zur Regelung der Ablösemöglichkeit von notwendigen Stellplätzen oder Garagen durch Zahlung eines Geldbetrags folgende Gebiete festgelegt:

- Innenstadt (Zone I)
- Restliches Stadtgebiet (Zone II).

Die Abgrenzung des Gebiets der Innenstadt (Zone I) ist in dem Plan vom 18.8.2008 im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Eine Ablösung der notwendigen Stellplätze und Garagen ist nur in der Innenstadt (Zone I) möglich. Im restlichen Stadtgebiet (Zone II) ist eine Ablösung der Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages nicht möglich.

§ 4
Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs werden

in der Innenstadt (Zone I) auf 7.291 €

je Stellplatz festgelegt.

§ 5
Festlegung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 der in § 4 festgelegten Kosten wird der Geldbetrag

in der Innenstadt (Zone I) auf 5.832,80 €

je Stellplatz festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwelm über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 21.08.1998 (1. Nachtrag vom 21.12.2001) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 06.05.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 06.05.2009

Der Bürgermeister
Dr. Steintrücke

